

## BezirksschülerInnenvertretung der Landeshauptstadt Düsseldorf

c/o Jugendinformationszentrum zeTT | Willi-Becker-Allee 10 | 40227 Düsseldorf fon: 0211 89 22 0 33 | fax: 0211 89 29 6 67

www.bsv-duesseldorf.de | info@bsv-duesseldorf.de | facebook.com/bsvduesseldorf

# Wahl- und Geschäftsordnung der Bezirksdelegiertenkonferenz der Bezirksschüler\*innenvertretung der Landeshauptstadt Düsseldorf (BSV Düsseldorf) (2017)

#### § 1 Redeleitung und Rederecht

- 1.1 Das Wort wird durch das Präsidium in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- 1.2 Das Präsidium kann zur Ordnung rufen. Es kann nach zweimaliger Ermahnung Redner\*innen für den Abstimmungspunkt das Wort entziehen oder nach dreimaliger Ermahnung des Saales verweisen.
- 1.3 Dem Bezirksvorstand und den Bezirksverbindungslehrer\*innen kann auf Antrag jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.

#### § 2 Anträge zur Geschäftsordnung

- 2.1 Ein Geschäftsordnungsantrag wird durch Handzeichen mit beiden Armen gestellt.
- 2.2 Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihe erteilt. Die Äußerungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.
- 2.3 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und einer Gegenrede abzustimmen, es wird eine einfache Mehrheit benötigt.
- 2.4 Es kann ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt werden.
- 2.5 Es kann ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn zwei Drittel aller Delegierten dem Antrag zustimmen.
- 2.6 Es kann ein Antrag auf Generaldebatte gestellt werden. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn eine einfache Mehrheit aller Delegierten dem Antrag zustimmt.
- 2.7 Es kann ein Antrag auf Schließung der Redeliste gestellt werden. Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn zwei Drittel aller Delegierten dem Antrag zustimmen.
- 2.8 Es kann ein Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- 2.9 Es kann ein Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden. Dieser Antrag muss vor der Beratung über den entsprechenden Punkt gestellt werden.
- 2.10 Es kann ein Antrag auf Überweisung an den Bezirksvorstand gestellt werden.
- 2.11 Beantragt ein Mitglied das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihm/ihr nach Abschluss der Beratung über den fraglichen Punkt das Wort erteilt werden, wenn es Angriffe, die gegen ihn/sie gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Jedoch darf er/sie nicht zur Sache sprechen.
- 2.12 Es kann ein Antrag auf Mandatsprüfung gestellt werden. Diesem Antrag wird stattgeben, wenn die Hälfte der Delegierten dem Antrag zustimmt.
- 2.13. Alle Schüler\*innen des Bezirks können Anträge an die BDK stellen.

## § 3 Abstimmungen und Wahlen

- 3.1 Bei Abstimmungen, gleich welcher Art, sind nur Schüler\*innen mit Basismandat stimmberechtigt.
- 3.2 Die BDK ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß zu ihr eingeladen worden ist.
- 3.3 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern es Satzung und Wahl- und Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben.

# BSV

# BezirksschülerInnenvertretung der Landeshauptstadt Düsseldorf

c/o Jugendinformationszentrum zeTT | Willi-Becker-Allee 10 | 40227 Düsseldorf fon: 0211 89 22 0 33 | fax: 0211 89 29 6 67

www.bsv-duesseldorf.de | info@bsv-duesseldorf.de | facebook.com/bsvduesseldorf

- 3.4 Wahlen sind immer öffentlich und im Block durchzuführen, sofern nicht ein Delegierter einzelne oder geheime Wahlen beantragt.
- 3.5 Abstimmungen sind immer öffentlich durchzuführen, sofern nicht ein Delegierter geheime Abstimmungen beantragt.
- 3.6 Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse berücksichtigt, sie sind gültige Stimmen.
- 3.7 Ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Sie sind dennoch mitzuzählen.
- 3.8 Bei jeder Abstimmung muss die Redeleitung die Abstimmungsfrage so formulieren, dass diese mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann.
- 3.9 Jeder Delegierte hat das Recht, eine Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist der/die Antragsteller\*in der Abstimmungsfrage hiermit nicht einverstanden, entscheidet hierüber die BDK.
- 3.10 Falls das Ergebnis der Abstimmung per Handzeichen nicht feststellbar ist, kann eine namentliche Abstimmung oder ein Hammelsprung durchgeführt werden. Beide Abstimmungen führt der/die Schriftführer\*in durch.
- 3.11 Der Vorstand der BSV Düsseldorf unterliegt einer relativen Quotenregelung: Bis zu einem Frauenanteil von 50% wird eine weibliche Kandidatin einem männlichen Kandidaten vorgezogen.
- 3.12 Wahlen werden nach einer Kandidat\*innenbefragung und sofern beantragt nach einer Personaldebatte durchgeführt. Bei der Kandidat\*innenbefragung stellt sich jedeR kandidatIn nach alphabetischer Reihenfolge vor.
- 3.13 Als gewählt gilt, wer im ersten Wahlgang die absoulute Mehrheit oder in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält. Der zweite Wahlgang ist dabei als Stichwahl zu beachten.

## §4 Antragsverfahren

- 4.1 Der Vorstand bildet für jede BDK eine Antragskommission. Diese Kommission dient der Koordination der Anträge vor und auf der BDK, unterstützt so die Redeleitung und sorgt für einen geregelten Ablauf. Die Antragskommission arbeitet dabei in Rücksprache mit den Antragssteller\*innen.
- 4.2 Zu Beginn einer BDK wird eine Antragsfrist festgelegt.
- 4.3 Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden.
- 4.4 Von dem/der Antragsteller\*in zurückgezogene Anträge können von jedem/jeder Antragsberechtigten übernommen werden.

#### §5. Protokoll

- 5.1 Das Protokoll der BDK, das die Tagesordnung, Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung, sowie alle Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss, muss jeder angeschlossenen SV in einfacher Ausfertigung spätestens zwei Wochen vor der darauffolgenden BDK vorliegen. Alternativ kann das Protokoll auch auf der Homepage der BSV veröffentlicht werden. In diesem Fall hat jede angeschlossene SV die Möglichkeit, auf Wunsch ein Exemplar zugesandt zu bekommen.
- 5.2 Die BDK ist nicht beschlussfähig, wenn kein Protokoll geführt wird.



# BezirksschülerInnenvertretung der Landeshauptstadt Düsseldorf

c/o Jugendinformationszentrum zeTT | Willi-Becker-Allee 10 | 40227 Düsseldorf fon: 0211 89 22 0 33 | fax: 0211 89 29 6 67 www.bsv-duesseldorf.de | info@bsv-duesseldorf.de | facebook.com/bsvduesseldorf

### §6. Änderungen an der Wahl- und Geschäftsordnung

Änderungen an der Wahl- und Geschäftsordnung sind nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten möglich. Antragsschluss für geschäftsordnungsändernde Anträge ist 21 Tage vor Beginn der BDK. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Anträge an die angeschlossenen Schüler\*innenvertretungen und deren Delegierte verschickt worden sein.

#### §7 Inkrafttreten

Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt in der durch die Bezirksdelegiertenkonferenz vom 23.03.2017 beschlossenen Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen auf der 23. Bezirksdelegiertenkonferenz am 23.03.2017 in Düsseldorf.